Tücken der Teilzeitarbeit

Wer Teilzeit arbeitet, hat gegenüber der Vollzeitarbeit ein reduziertes Arbeitspensum. Die Auswirkungen der Teilzeitarbeit fallen insbesondere bei den Sozialversicherungen ins Gewicht.

Gemäss Arbeitskräfteerhebung des Bundesamtes für Statistik (BfS) arbeiteten im 1. Quartal dieses Jahres 1'593'000 Frauen und 357'000 Männer in einem Teilzeitarbeitsverhältnis. Laut der Terminologie des BfS übten diese Personen eine Erwerbstätigkeit aus, die unter 90 Prozent einer Vollbeschäftigung liegt. Was ist bei der Unterzeichnung eines Teilzeitarbeitsvertrags zu beachten?

Arbeitszeit und Mehrarbeit

Prüfen Sie, ob die Normalarbeitszeit im Betrieb und die Arbeitszeit, die Sie individuell leisten müssen, im Vertrag korrekt festgehalten sind. Können Sie nur an bestimmten Wochentagen arbeiten, müssen Sie dies vertraglich festhalten, sonst kann der Arbeitgeber Sie nach Belieben einsetzen. Legen Sie vertraglich auch den Arbeitsort fest. Auch Teilzeitarbeitende müssen bei Notwendigkeit Überstunden leisten. Prüfen Sie, wie diese Mehrarbeit entschädigt wird. Oft benachteiligen Arbeitgeber Teilzeitmitarbeitende, indem sie die Stunden zwischen dem individuell vereinbarten Teilzeitarbeitspensum und der Normalarbeitszeit oder der wöchentlichen Höchstarbeitszeit nach Arbeitsgesetz nicht mit dem vom OR vorgesehenen Zuschlag von 25 Prozent ausbezahlen, sondern diese vertraglich wegbedingen.

Lohn und Weiterbildung

Achten Sie darauf, dass der Arbeitgeber Sie im Lohn gleich einstuft wie Vollzeitbeschäftigte und dass dieser auch im gleichen Umfang angepasst wird. Im Teilzeitarbeitsverhältnis legen Arbeitgeber den Lohn nicht nur bei stark variierenden Arbeitspensen oft als Stundenlohn fest. Es empfiehlt sich, einen Monatslohn auszuhandeln, um die finanzielle Planbarkeit zu gewähleisten. Vergessen Sie nicht, über ein 13. Monatsgehalt zu verhandeln. Vereinbaren Sie auch, dass Sie gleichwertige Weiterbildungsmöglichkeiten haben.

Ferienanspruch und Feiertage

Teilzeitangestellte ab dem 20. Altersjahr haben – wie Vollzeitmitarbeitende – gemäss OR Anspruch auf mindestens vier Wochen bezahlte Ferien, die in natura zu beziehen sind. Bei sehr unregelmässigen Arbeitszeiten ist es erlaubt, dass das Unternehmen den Ferienlohn als Zuschlag zum Stundenlohn ausbezahlt. Bei vier Wochen Ferien beträgt der prozentuale Zuschlag 8,33 Prozent und bei fünf Ferienwochen 10,64 Prozent zum Stundenlohn. Der Ferienzuschlag muss in der Lohnabrechnung separat ausgewiesen werden. Teilzeitmitarbeitende haben grundsätzlich nur dann rechtlich Anspruch auf einen Feiertag, wenn dieser in ihre Arbeitszeit fällt. Versuchen Sie also vertraglich zu vereinbaren, dass man Sie den Vollzeitmitarbeitenden gleichstellt und Sie entsprechend Ihrem Beschäftigungsgrad einen Anspruch auf bezahlte Feiertage haben.

Versicherungen

In der Beruflichen Vorsorge (BVG) sind derzeit Lohnanteile zwischen 24'570 Franken (Koordinationsabzug) und maximal 84'240 Franken versichert. Bei Löhnen, die 21'060 Franken überschreiten, aber unter dem Koordinationsabzug liegen, beträgt der versicherte Lohn 3'510 Franken. Für Teilzeitarbeitnehmende bedeutet das also, dass sie nur dann BVG-versichert sind, wenn das Jahreseinkommen über dem Mindestjahreslohn von derzeit 21'060 Franken liegt. Grundsätzlich gilt: Je tiefer das gewählte Arbeitspensum, desto stärker wirkt sich der Koordinationsabzug aus. Dies kann nur dann augeglichen werden, wenn der Arbeitgeber freiwillig den gesamten tatsächlichen Verdienst versichert (ohne Koordinationsabzug) oder den Koordinationsabzug nur im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad vornimmt. Wenn Sie mehrere Teilzeitstellen innehaben, können Sie sich freiwillig BVG versichern lassen, sofern das Gesamteinkommen der verschiedenen Teilzeitstellen über dem Mindestjahreslohn liegt. Gegen Nichtberufsunfälle sind Teilzeitmitarbeitende nur dann versichert, wenn Sie mindestens 8 Stunden pro Woche arbeiten.

Wer Teilzeit arbeitet, sollte die Bedingungen in seinem Vertrag genau überprüfen.

TEILZEITARBEIT

Eine Übersicht über die Beschäftigung in Teilzeitarbeit finden Sie als Tabelle auf den Seiten des Bundesamtes für Statistik (www.bfs.admin.ch).

SANDRA SPRECHER
Anwältin im Rechtsdienst der Schweizer Kader Organisation SKO seit 2009.
Tel. 043 300 50 62
s.sprecher@sko.ch
www.sko.ch

Foto: Fotolia